

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1713

KR.Nr. A 0126/2025 (VWD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Umsetzung von erheblich erklärten Vorstössen – Biogas Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt, den nachfolgend genannten Vorstoss im Rahmen der Überarbeitung des Energiegesetzes erneut zu berücksichtigen und umzusetzen:

- A 017/2012 «Auftrag Urs Allemann (CVP, Rüttenen): Erweiterung der Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas» vom 25. Januar 2012.

2. Begründung

Der genannte Vorstoss wurde vom Kantonsrat für erheblich erklärt und sollte entsprechend durch den Regierungsrat umgesetzt werden. Gemäss Ziffer 1.3 des Botschaft und Entwurfs (B+E) zum Energiegesetz war vorgesehen, die Umsetzung im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes vorzunehmen. Der Kantonsrat hat dem B+E am 3. Juli 2024 zugestimmt. Formal gesehen gilt der Auftrag mit der Ausarbeitung des B+E als erledigt – inhaltlich wurde der Vorstoss aber noch nicht umgesetzt. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

Da das revidierte Energiegesetz am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, entspricht der Kanton Solothurn im Energiebereich nicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Entsprechend ist eine erneute Überarbeitung der Energievorschriften erforderlich, beispielsweise mittels Teilrevisionen. Im Rahmen der Überarbeitung ist der erwähnte Vorstoss umzusetzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Biogas ist ein wertvoller, erneuerbarer Energieträger und soll im künftigen Energiesystem eine wichtige Rolle einnehmen. Biogas ist vielseitig und flexibel einsetzbar. Zusammen mit den übrigen erneuerbaren Gasen (grüner Wasserstoff, synthetisches Methan usw.) kann Biogas einen sinnvollen Beitrag zur Erreichung der nationalen energie- und klimapolitischen Ziele leisten. Insbesondere, wenn es gelingt, die bestehende Gasinfrastruktur bei der vollständigen Dekarbonisierung möglichst sinnvoll zu nutzen, zu transformieren oder wo nötig stillzulegen (Energienetzplanung).

Biogas ist unabhängig der Herkunft nur in beschränkten Mengen verfügbar, energiewirtschaftlich wertvoll und vergleichsweise teuer in der Bereitstellung. Biogas soll deshalb vorwiegend für energetisch anspruchsvolle Zwecke eingesetzt werden. Im Grunde dort, wo bisher keine oder nur wenige CO₂-freie Alternativen vorhanden sind. Erneuerbare Gase sind deshalb in der nationalen Energiestrategie für Hochtemperatur-Prozessanwendungen der Wirtschaft oder die Sektorkopplung mit Strom, Wärme und der Mobilität vorgesehen. Im Gebäudebereich ist der Einsatz von wertvollem Biogas oder erneuerbaren Gasen nur als Übergangslösung oder in wenigen Ausnahmefällen sinnvoll (Energiekonzept Kanton Solothurn 2022).

Der vorliegende Auftrag verlangt die inhaltliche Umsetzung des formal erledigten Auftrags A017/2012 Urs Allemann (CVP Rüttenen) zur Erweiterung der Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas aus dem Jahr 2012. Zwischenzeitlich haben sich sowohl die energie- und klimapolitischen als auch die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Eine inhaltliche Umsetzung des Auftrags oder Teile davon erfolgt heute auf andere Weise – durch Marktentwicklung, Bundesmassnahmen und Fachnormen.

Die im Auftrag Urs Allemann erwähnten Standardlösungen dienen ausschliesslich der Vollzugserleichterung. Sie sollen allen Beteiligten den fachlich umfangreichen Nachweis für die Erfüllung der energetischen Minimalvorschriften beim Neubau erleichtern. Nachdem das Solothurner Stimmvolk sich an den beiden Abstimmungen vom 10. Juni 2018 und 9. Februar 2025 jeweils gegen eine Verschärfung der energetischen Vorschriften entschieden hat, sind die energetischen Anforderungen im Kanton Solothurn entsprechend einfach zu erreichen. Sie wurden im Verlauf der Jahre vom Stand der Technik überholt und werden heute bereits durch die Anwendung der Fachnormen erfüllt. Damit sind im Kanton Solothurn auch rein fossil betriebene Öl- oder Gaslösungen uneingeschränkt zulässig. Ein spezieller Nachweis für den Einsatz oder die Beimischung von Biogas oder erneuerbaren Gasen ist deshalb mit den aktuellen Vorschriften nicht erforderlich. Eine Vollzugserleichterung oder Berücksichtigung als Standardlösung ohne Vollzugsaufgabe ist damit bereits durch aktuelle Fachnormen und Praxis erfüllt.

Mit den Volksabstimmungen der letzten Jahre über die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz und den jüngsten geopolitischen Entwicklungen an den Energiemärkten haben sich die Rahmenbedingungen bei der Gasversorgung grundlegend verändert. Während bei den knapp 400 Neubauten pro Jahr im Kanton Solothurn bereits seit längerem kaum mehr Gaslösungen realisiert werden, ergeben sich bei den noch rund 12'000 bestehenden Gasheizungen neue Herausforderungen. Zwischenzeitlich haben Gasheizungen auch beim Heizungsersatz deutlich an Attraktivität verloren und werden zunehmend häufiger durch erneuerbare Lösungen ersetzt. Damit können bestehende Geschäftsmodelle der Gaswirtschaft teilweise unter Druck geraten und die Risiken steigender Netznutzungskosten für die verbleibende Gaskundschaft oder gestandener Investitionen können zunehmen.

Die Schweizer Gaswirtschaft befindet sich im Umbruch und es wird seit längerem intensiv an der Dekarbonisierung und Transformation der Gasversorgung gearbeitet. Viele Unternehmen haben ihre Geschäftsstrategien unter den neuen Rahmenbedingungen und jüngsten Entwicklungen überarbeitet und bereits angepasst. Parallel dazu hat die Gasbranche das übergeordnete Netto-Null-Ziel aufgenommen und sich messbare Zwischenziele auf dem Weg zur vollständigen Dekarbonisierung der Gasversorgung gesetzt. So will der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG den Anteil erneuerbarer Gase im Schweizer Gasnetz bis 2030 auf 15 Prozent und bis 2040 auf 50 Prozent steigern (VSG, Roadmap der Schweizer Gasindustrie). Im letzten Jahr lag der Anteil bei 12 Prozent und einzelne Versorger verfolgen bereits ehrgeizigere Ziele.

Gleichermassen befindet sich das regulatorische Umfeld der Gasversorgung im Umbruch und hat sich die letzten Jahre in Europa und der Schweiz sehr verändert. So wird u. a. mit dem neuen CO₂-Gesetz der Zubau inländischer Biogasanlagen neu vom Bund gefördert und mit dem Solidaritätsabkommen konnte die Gasversorgungssicherheit grundsätzlich gestärkt werden. Mit weiteren Revisionspaketen und einer Wasserstoffstrategie Schweiz hat der Bund in verschiedenen Bereichen die regulatorischen Rahmenbedingungen bereits angepasst und das Zielbild für die künftige Rolle der Gaswirtschaft im Schweizer Energiesystem weiter geschärft.

Seit Beginn des Jahres ist das Register für den Herkunftsnachweis auch für gasförmige Brennstoffe in Betrieb (HKN-Register, «Pronovo»-Register). Es konnte mit den wichtigsten europäischen Registern zuverlässig und unter Ausschluss kommerzieller Doppelvermarktung verknüpft werden. Ausgestellte Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase sind damit nun auch international handelbar und anerkannt. Noch offen ist die Befreiung virtuell importierter Gase von der

CO₂-Abgabe und der Anrechnung der CO₂-Reduktionen im Schweizer Treibhausgasinventar. Hier muss der entsprechende Mechanismus mit den europäischen Partnerländern noch entwickelt und die nötigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen müssen erst noch abgeschlossen werden. Ebenfalls offen ist das neue Gasversorgungsgesetz. Es soll die wichtigsten regulatorischen Rahmenbedingungen und Eckwerte für die Transformation festlegen und mit einer Teilmarktöffnung klare Regeln für eine sichere und bezahlbare Gasversorgung schaffen.

Auch wenn die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, erfüllt der Kanton Solothurn die bundesrechtlichen Vorgaben des nationalen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0 mit Stand 1. Januar 2025). Das gilt nicht nur für die Vorgaben im Gebäudebereich (Art. 45 EnG) und für die Förderung (Art. 52 EnG), sondern auch für die übrigen energierelevanten Schnittstellen und Themenbereiche. Zum Beispiel die Zusammenarbeit, den Vollzug, den Ausbau erneuerbarer Energien, die Planungs- und Bewilligungsverfahren, sowie die Themen Energieverbrauch, Energieeffizienz und Vorbildfunktion. Die Energievorschriften konnten zwar die letzten Jahre in einigen Bereichen energiepolitisch nicht wie gewünscht und nicht im Gleichschritt mit den übrigen Kantonen weiterentwickelt werden. Eine direkte Notwendigkeit für eine Überarbeitung der Energievorschriften lässt sich aus dem Abstimmungsergebnis jedoch nicht ableiten. Hier stehen auch mit Blick auf die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2025) vor allem die Themen «Angleichung an Fachnormen» und «Vereinfachung des Vollzugs» im Vordergrund.

Biogas und erneuerbare Gase sind heute ein unbestritten wichtiger Baustein im Zielbild der klimaneutralen Energiestrategie Schweiz. Der Kanton Solothurn ist mit seinem Gasverbrauch und seiner Infrastruktur darauf angewiesen, dass die beschlossene Dekarbonisierung der Gasversorgung gelingt und die Chancen im Kanton Solothurn auch genutzt werden können. Dabei muss die Versorgung auch während der Transformation oder Übergangsphase für alle jederzeit sicher und bezahlbar bleiben. Biogas ist deshalb Teil des kantonalen Energiekonzepts und im kontinuierlichen Strategieprozess bereits gut verankert. Die aufgezeigten Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Notwendigkeit einer zusätzlichen Anerkennung erübrigt hat. Aus einer Weiterverfolgung des Auftrags Urs Allemann aus dem Jahre 2012 sind deshalb keine neuen Erkenntnisse oder ein nennenswerter Mehrwert zu erwarten.

Aus diesen Gründen wird eine Nichterheblicherklärung beantragt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6652)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; Energiefachstelle)
Aktuariat UMBAWIKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat